

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2020

02.10.2020

Nr. 29

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenhof für das Gebiet "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (S. 02)
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof für das Gebiet "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (S. 06)
3. Öfftl. Ausschreibung für ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (Gem. Barkelsby) (S. 10)
4. Öfftl. Ausschreibung für ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Gem. Holzdorf) (S. 11)
5. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung für die Gemeinde Brodersby (S. 12)

# Bekanntmachung

## über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenhof für das Gebiet "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde **Altenhof** für das Gebiet "**südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg**" und die Begründung liegen vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

### Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch den Verlauf der Aschauer Landstraße (L 285),
- im Osten durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche des Lammsrader Weges sowie
- im Süden und Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,55 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Wesentliche Umweltauswirkungen werden in dem Bereich Mensch durch Schallimmissionen, in den Bereichen Pflanzen und Tiere durch kleinflächige Gehölzbeseitigungen, in den Bereichen Boden und Wasser durch größere Flächenversiegelungen sowie im Bereich Landschaft durch die Entstehung eines großvolumigen Baukörpers in einer Randlage mit landschaftlich geprägtem Umfeld erwartet. Mit einer wesentlichen Veränderung des Erschließungsverkehrs ist nicht zu rechnen.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schallgutachten – Teil 1: Straßenverkehrslärm (Juli 2018) und Teil 2: Gewerbelärm (Jan. 2020)
- Baugrunduntersuchung (Apr. 2019)
- Landschaftsplan für die Gemeinde Altenhof (1997)

Die Schallgutachten haben ergeben, dass für Teile des Geltungsbereiches zum Schutz der Wohnnutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus Verkehrslärm passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden zu berücksichtigen sind. Die zulässigen Geräuschemissionen in der Nachbarschaft durch Gewerbelärm werden im Rahmen des Vorhabens nicht überschritten.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Innenministerium:

- Hinsichtlich bestehender Bedenken aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage des Plangebietes im Außenbereich
- Zur Erforderlichkeit einer Prüfung und Minimierung des Flächenbedarfes

Vom Wasser- und Bodenverband Aschau:

- Zur Erforderlichkeit eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung vorhandener Versiegelungen mit dem Ziel der hydraulischen Drosselung durch Regenrückhaltung oder Versickerung
- Zur Vermeidung von Nähr- oder Schadstoffeinträgen in den Verbandsvorfluter

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

- Zur Unzulässigkeit zusätzlicher Zufahrten zur Landesstraße
- Zur Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde:

- Zur Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet
- Zur Erforderlichkeit einer Einbindung in das Landschaftsbild
- Zur Erforderlichkeit einer Begründung des Flächenbedarfes

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz:

- Zur Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet
- Zur Erforderlichkeit, Beeinträchtigungen des Umgebungsbereiches der denkmalgeschützten Grabhügel Neudorf-Bornstein zu vermeiden

Vom Archäologischen Landesamt:

- Zur Erforderlichkeit einer archäologischen Untersuchung wegen der Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-f2>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-f2> sowie per E-Mail an [tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de](mailto:tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die **2.** Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der **2.** Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

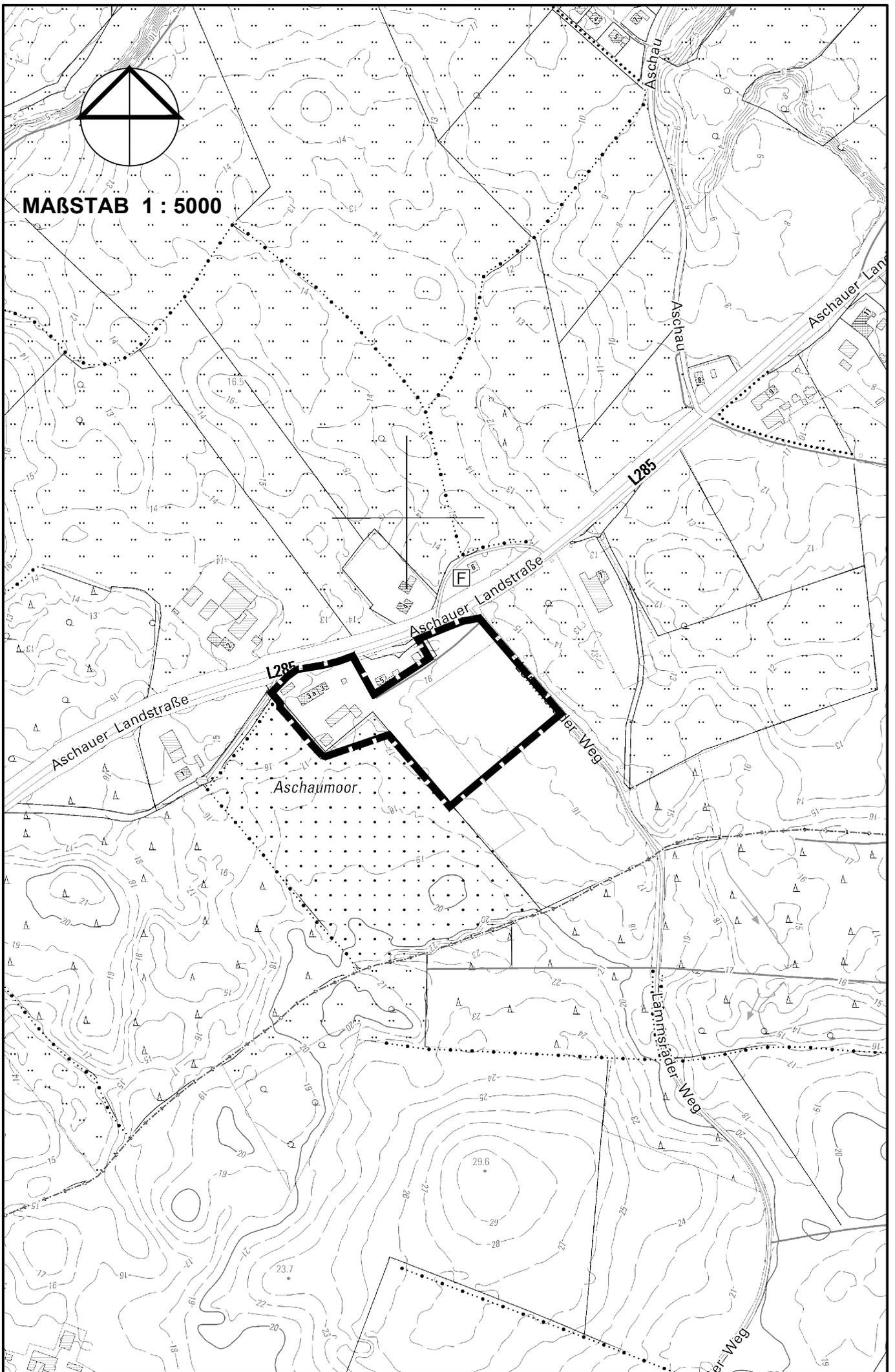
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 29.09.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler



# Bekanntmachung

## über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof für das Gebiet "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 3 der Gemeinde **Altenhof** für das Gebiet "**südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg**" und die Begründung liegen vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

### Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch den Verlauf der Aschauer Landstraße (L 285) sowie den Grenzen eines Wohnbaugrundstückes (Aschauer Landstraße 5),
- im Osten durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche des Lammsrader Weges sowie
- im Süden und Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,64 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Wesentliche Umweltauswirkungen werden in dem Bereich Mensch durch Schallimmissionen, in den Bereichen Pflanzen und Tiere durch kleinflächige Gehölzbeseitigungen, in den Bereichen Boden und Wasser durch größere Flächenversiegelungen sowie im Bereich Landschaft durch die Entstehung eines großvolumigen Baukörpers in einer Randlage mit landschaftlich geprägtem Umfeld erwartet. Mit einer wesentlichen Veränderung des Erschließungsverkehrs ist nicht zu rechnen.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum B-Plan Nr. 3, Gemeinde Altenhof Bestands- und Entwurfszeichnung (Juli 2020)
- Schallgutachten – Teil 1: Straßenverkehrslärm (Juli 2018) und Teil 2: Gewerbelärm (Jan. 2020)
- Baugrunduntersuchung (Apr. 2019)
- Landschaftsplan für die Gemeinde Altenhof (1997)

Die Schallgutachten haben ergeben, dass in den Teilgebieten 1 und 2 bei Neubauten zum Schutz der Wohnnutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus Verkehrslärm passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden zu berücksichtigen sind. Die zulässigen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch Gewerbelärm werden im Rahmen des Vorhabens nicht überschritten.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Innenministerium:

- Hinsichtlich bestehender Bedenken aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage des Plangebietes im Außenbereich
- Zur Erforderlichkeit einer Prüfung und Minimierung des Flächenbedarfes
- Zur landschaftsverträglichen Neustrukturierung der Nebengebäude
- Zur Begrenzung des Betriebsleiterwohnens auf das unbedingt erforderliche Maß

Vom Wasser- und Bodenverband Aschau:

- Zur Erforderlichkeit eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung vorhandener Versiegelungen mit dem Ziel der hydraulischen Drosselung durch Regenrückhaltung oder Versickerung
- Zur Vermeidung von Nähr- oder Schadstoffeinträgen in den Verbandsvorfluter

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

- Zur Unzulässigkeit zusätzlicher Zufahrten zur Landesstraße
- Zur Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde:

- Zur Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet und der bestehenden Kompensationsverpflichtung für großflächige Lagernutzungen
- Zur Erforderlichkeit einer Einbindung in das Landschaftsbild durch Knick-Neuanlagen oder Baumpflanzungen
- Zur Erforderlichkeit einer Begründung des Flächenbedarfes
- Zur Wiederherstellung eines Kleingewässers im Rahmen der Entwässerungsplanung

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz:

- Zur Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet
- Zur Erforderlichkeit, Beeinträchtigungen des Umgebungsbereiches der denkmalgeschützten Grabhügel Neudorf-Bornstein zu vermeiden

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung:

- Zur Erforderlichkeit einer Begründung für die Erweiterung des Betriebsleiterwohnens
- Zur landschaftsverträglichen Anordnung bzw. Ausrichtung der geplanten Halle

Vom Archäologischen Landesamt:

- Zur Erforderlichkeit einer archäologischen Untersuchung wegen der Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-b3>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-b3> sowie per E-Mail an [tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de](mailto:tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 29.09.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler



## **Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A**

Das Amt Schlei-Ostsee, Der Amtsdirektor, Holm 13, 24340 Eckernförde, schreibt für die Gemeinde Barkelsby ein Feuerwehrfahrzeug, und zwar für die Freiwillige Feuerwehr Barkelsby ein **Löschgruppenfahrzeug LF10 Allrad** nach DIN 1846 und DIN EN 14530- 5 öffentlich aus. Die Lieferung hat an die Freiwillige Feuerwehr Barkelsby in 24360 Barkelsby zu erfolgen. Die Ausschreibung teilt sich in 3 Lose auf; Los 1: Fahrgestell, Los 2: feuerwehrtechnischer Aufbau, Los 3: feuerwehrtechnische Standard- und Zusatzbeladung. Das Amt Schlei-Ostsee behält sich vor, alle Lose getrennt zu vergeben.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 09. November 2020 abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen liegen ausschließlich in elektronischer Form unter [www.subreport.de/E36651463](http://www.subreport.de/E36651463) zum kostenlosen Download bereit. Angebotsabgabe und Submission: 09.11.2020, 10:00 Uhr, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde.

### **Technische Leistungsfähigkeit:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Angabe von 3 ähnlich ausgeführten Lieferungen der letzten 5 Jahre mit der Angabe der Auftraggeber mit Ansprechpartner (Referenzen) und falls möglich, mit Bildern.

### **Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den zusätzlichen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.

**Die Abgabe der Angebotsunterlagen hat ausschließlich in elektronischer Form unter [www.subreport.de/E36651463](http://www.subreport.de/E36651463).** Bieter sind zu dem Submissionstermin nicht zugelassen. Der Auftraggeber behält sich vor, Eignungsnachweise gemäß nachzufordern. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 07.12.2020

Im Auftrage  
-Eckart-

## **Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A**

Das Amt Schlei-Ostsee, Der Amtsdirektor, Holm 13, 24340 Eckernförde, schreibt für die Gemeinde Holzdorf ein Feuerwehrfahrzeug, und zwar für die Freiwillige Feuerwehr Söby-Holzdorf ein **Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)** nach DIN 1846 und DIN EN 14530-17 öffentlich aus. Die Lieferung hat an die Freiwillige Feuerwehr Söby-Holzdorf in 24364 Holzdorf zu erfolgen. Die Ausschreibung teilt sich in 5 Lose auf; Los 1: Fahrgestell, Los 2: feuerwehrtechnischer Aufbau, Los 3: feuerwehrtechnische Standardbeladung, Los 4: feuerwehrtechnische Zusatzbeladung und Los 5: Tragkraftspritze PFPN 10-1000. Das Amt Schlei-Ostsee behält sich vor, alle Lose getrennt zu vergeben.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 02. November 2020 abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen liegen ausschließlich in elektronischer Form unter [www.subreport.de/E38442939](http://www.subreport.de/E38442939) zum kostenlosen Download bereit. Angebotsabgabe und Submission: 02.11.2020, 10:00 Uhr, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde.

### **Technische Leistungsfähigkeit:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Angabe von 3 ähnlich ausgeführten Lieferungen der letzten 5 Jahre mit der Angabe der Auftraggeber mit Ansprechpartner (Referenzen) und falls möglich, mit Bildern.

### **Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den zusätzlichen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.

**Die Abgabe der Angebotsunterlagen hat Textform oder in elektronischer Form unter [www.subreport.de/E38442939](http://www.subreport.de/E38442939) zu erfolgen.** Bieter sind zu dem Submissionstermin nicht zugelassen. Der Auftraggeber behält sich vor, Eignungsnachweise nachzufordern. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 01.12.2020

Im Auftrage  
-Eckart-

## Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. 631) in der zurzeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 08.09.2020 wird die Widmung der nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde Brodersby befinden, für den öffentlichen Verkehr verfügt:

- 1. Schloßstraße, Flurstück 20/0, Flur 5, Gemarkung Schönhagen
- 2. Eiskellerweg, Teilfläche des Flurstücks 12/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen

Die Einstufung der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. 631) in der zurzeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 08.09.2020 wird die Widmung der nachstehend aufgeführten Verkehrsfläche, die sich im Eigentum der Betriebsführungsgesellschaft Schloß Schönhagen GmbH befindet, für den öffentlichen Verkehr verfügt:

- 1. Schloßstraße 2, Teilfläche des Flurstücks 8/1, Flur 5, Gemarkung Schönhagen

Die Einstufung der unter Nr. 1 aufgeführten Verkehrsfläche erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung.

Die Widmung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Bauen und Umwelt, Holm 13, 24340 Eckernförde einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

24340 Eckernförde, 29.09.2020

Amt Schlei-Ostsee  
Im Auftrag

Rosendahl

